

Anlagereglement

VZ BVG Sammelstiftung

Gültig ab 1. November 2023



A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhalt	2
B. Zweck und Inhalt	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	3
C. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats	4
Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung	4
Art. 5 Reporting und Kontrolle	4
Art. 6 Vertretungsvollmachten	4
Art. 7 Loyalität in der Vermögensverwaltung	5
D. Anlage des Vermögens	6
Art. 8 Wahl der Anlagestrategie	6
Art. 9 Anlagestrategien der VZ Anlagestiftungen	6
Art. 10 Individuelle Anlagestrategie	6
Art. 11 Erweiterte Anlagemöglichkeiten	6
Art. 12 Bewirtschaftung der Vermögensanlage	7
E. Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Bilanzierung	8
Art. 14 Reglementssprache	8
Art. 15 Inkrafttreten und Änderungen	8



B. Zweck und Inhalt

Art. 1 Zweck

1. Das vorliegende Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung gemäss Art. 49a BVV 2 fest.
2. Die Vermögensanlage richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Art. 2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

1. Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der versicherten Personen.
2. Die Vermögensanlage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 71 BVG und Art. 49ff BVV 2.
3. Das Risiko der Vermögensanlage ist angemessen zu verteilen. Das Vermögen muss nach den Grundsätzen von Art. 50 Abs. 3 BVV 2 auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
4. Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass eine dem Anlagerisiko entsprechende Anlagerendite erzielt werden kann.
5. Personen und Einrichtungen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG und Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.



C. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat übernimmt folgende Aufgaben im Rahmen der Vermögensanlage:
 - a. Erlass dieses Reglements, der Anhänge und weiteren Ausführungsbestimmungen
 - b. Definition und Delegation von Aufgaben und Kompetenzen
 - c. Wahl des Vermögensverwalters
 - d. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung
 - e. Wahl der Anlagestrategie des Vorsorgewerks Renten
 - f. Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
 - g. Periodische Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Vermögensanlage und Verpflichtungen
 - h. Quartalsweise Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategien der Vorsorgewerke hinsichtlich der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen mittels Anlagereport
 - i. Jährliche Prüfung der Wahl der Anlagestrategie im Rahmen der Risikofähigkeit der einzelnen Vorsorgewerke mittels Kennzahlenreporting
2. Werden reglementarische oder gesetzliche Bestimmungen verletzt, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zu ergreifen. Bei Verletzung ist dem Stiftungsrat vom Vermögensverwalter und allenfalls vom Geschäftsführer Rechenschaft abzulegen.
3. Bei Verletzungen im Rahmen der Kontrollen gemäss Abs. 1 lit. h kann der Stiftungsrat die sofortige Anpassung der Vermögensanlage der betroffenen Vorsorgewerke veranlassen.
4. Ergeben Prüfungen gemäss Abs. 1 lit. i die fehlende Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks, kann der Stiftungsrat die sofortige Änderung der Anlagestrategie der betroffenen Vorsorgewerke veranlassen.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung

- Der Geschäftsführer übernimmt folgende Aufgaben im Rahmen der Vermögensanlage:
- a. Prüfung der Wahl der Anlagestrategie der Vorsorgewerke
 - b. Überprüfung der Risikofähigkeit der Vorsorgewerke
 - c. Allfällige Ablehnung des Anlageentscheids der Vorsorgekommission und Unterbreitung eines Gegenvorschlags
 - d. Sicherstellung, dass die vorgesehenen Reportings termingerecht den entsprechenden Empfänger zugestellt werden
 - e. Anlaufstelle für die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke
 - f. Laufende Kontrolle zur Einhaltung dieses Reglements

Art. 5 Reporting und Kontrolle

1. Das Vorsorgewerk erhält mindestens quartalsweise eine Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklung, Rendite- und Risikokennzahlen sowie Ein- und Auszahlungen enthält.
2. Die Geschäftsführung lässt sich vom Vermögensverwalter quartalsweise eine Gesamtauswertung zur Wertentwicklung, Rendite, Renditevergleich und Anlagerisiko Bericht erstatten.
3. Für jedes Vorsorgewerk wird jährlich ein Kennzahlenreport erstellt, welcher ein provisorischer Deckungsgrad, die gewählte Anlagestrategie, die Anzahl Versicherte, zeitnahe Ein- und Auszahlungen sowie bevorstehenden Pensionierungen umfasst.
4. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Stiftungsrat quartalsweise einen bedarfsgerechten Controllingreport und Kennzahlenreport erhält.

Art. 6 Vertretungs- vollmachten

1. Die Pensionskasse übt die mit Aktienanlagen verbundenen Aktionärsrechte im Interesse der versicherten Personen hauptsächlich nach finanziellen Kriterien aus.
2. Die Ausübung der Stimmrechte bei Routinegeschäften erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrats.



Art. 7
Loyalität in
der Vermögens-
verwaltung

1. Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt sind, verpflichten sich auf die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis l BVV 2.
2. Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe ist eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.
3. Die Entgegennahme persönlicher Vermögensvorteile sind verboten, ausser es handelt sich dabei um Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke. Als Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3000. Sämtliche darüber hinaus gehende Entschädigungen sind der Pensionskasse abzuliefern.



D. Anlage des Vermögens

Art. 8

Wahl der Anlagestrategie

1. Die Vorsorgekommission wählt die Anlage der Sparguthaben für das Vorsorgewerk. Sie kann dabei zwischen Anlagestrategien der VZ Anlagestiftungen sowie einer individuellen Anlagestrategie wählen.
2. Die Wahl der Anlage hat schriftlich durch die Vorsorgekommission zu erfolgen.
3. Die Pensionskasse kann im Rahmen der Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks Einschränkung bei der Wahl der Anlagestrategie erlassen.
4. Die Pensionskasse stellt sicher, dass die möglichen Anlagestrategien gemäss Art. 50 bis 52 BVV 2 die Anlagesicherheit, eine angemessene Rendite und Risikoverteilung sowie die Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
5. Bleibt die Wahl der Anlagestrategie durch die Vorsorgekommission nach Ablauf von 3 Monaten nach Anschluss an die Pensionskasse aus, so kann die Pensionskasse das Vorsorgevermögen aufgrund der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks investieren.
6. Die Anlagestrategie des Vorsorgewerks Renten wird durch den Stiftungsrat gewählt. Er kann dabei zwischen Anlagestrategien der VZ Anlagestiftungen sowie einer individuellen Anlagestrategie wählen.

Art. 9

Anlagestrategien der VZ Anlagestiftungen

1. Der Vorsorgekommission stehen folgende Anlagestrategien der VZ Anlagestiftungen zur Auswahl:
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 0
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 15
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 25
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 35
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 45
2. Die Anlagestruktur und -allokation der Anlagestrategien der VZ Anlagestiftungen sind in den jeweiligen Anlagerichtlinien umschrieben.

Art. 10

Individuelle Anlagestrategie

- Vorsorgewerke mit einem Gesamtvermögen über CHF 5'000'000 können eine individuelle Anlagestrategie definieren. Die Rahmenbedingungen für individuelle Anlagestrategien sind im Anhang 2 des Anlagereglements umschrieben.

Art. 11

Erweiterte Anlagemöglichkeiten

1. Die Anlagestrategien können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 machen. Allfällige Erweiterungen werden in den Anlagerichtlinien oder im Vermögensverwaltungsauftrag beschrieben.
2. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeit wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.
3. Entscheidet sich die Vorsorgekommission für die Erweiterung der Anlagerichtlinien, gelten erhöhte Anforderungen an die individuelle Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und Gesamtvermögenssituation der versicherten Personen.

Art. 12

Bewirtschaftung der Vermögensanlage

1. Für jedes Vorsorgewerk wird ein Konto und ein Depot bei der VZ Depotbank AG geführt. oder des Arbeitgebers werden jeweils am nächsten Investitionstichtag investiert.
2. Kauf- und Verkaufsaufträge sind der Pensionskasse mitzuteilen und werden wöchentlich ausgeführt.
3. Erworbene Anteile werden dem Depot gutgeschrieben. Erlöse aus dem Verkauf von Anteilen werden dem Konto gutgeschrieben.
4. Kaufaufträge können nur erfolgen, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind.
5. Reglementarische Sparbeiträge und mögliche ausserordentliche Beiträge der versicherten Person
6. Ohne anderweitige schriftliche Anweisungen, kauft die Pensionskasse laufend neue Anteile der zuletzt gewählten Anlagestrategie.
7. Die Gebühren und deren Abrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.
8. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Pensionskasse jegliche Haftung ab.
9. Abrechnungen werden durch die VZ Depotbank AG erstellt.



E. Schlussbestimmungen

Art. 13 Bilanzierung

1. Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert bilanziert.
2. Die Bilanzierung und Bewertung der Anlagen erfolgen nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 zu Marktwerten.

Art. 14 Reglementssprache

- Die Pensionskasse erstellt dieses Reglement in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache. Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.

Art. 15 Inkrafttreten und Änderungen

1. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen.
2. Dieses Reglement tritt per 1. November 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

